

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Voltigiersports.

Voltigierabteilung im LRV Spandau e.V.



Satzung

- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die vorstehenden Prüfungen durchzuführen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Vermögen und Haftung

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, das sich aus dem Kassenbestand und sämtlichem toten und lebenden Inventar des Vereins zusammensetzt.
- (4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Übungsbetrieb oder sportlichen Veranstaltungen etwa vorkommenden Unfälle oder Diebstähle. Die Teilnahme eines Mitgliedes am Übungsbetrieb geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

- (6) Der Sportwart ist für den Ablauf des Übungsbetriebes und die Aufstellung des Voltigierplanes verantwortlich. Er übernimmt die organisatorische Verantwortung für die Durchführung von Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- (7) Der Chefausbilder wird vom Vorstand berufen und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Sportwart den Voltigierbetrieb. Er trägt Sorge für die Ausbildung, die Pflege und die tierärztliche Betreuung der Voltigierpferde.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei der unter Absatz 2 genannten, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der erste Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überwachen das Kassenwesen, den Einzug der Außenstände und die Erfüllung der Verbindlichkeiten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Voltigierabteilung im LRV Spandau e.V." und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nummer 13 725 B eingetragen.
- (2) Der Verein ist rechtsfähiger Zweigverein des Ländlichen Reitervereins Spandau e.V. und eigenes Steuerobjekt.
- (3) Der Ländliche Reiterverein Spandau e.V. ist über den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V. Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Voltigieren.
 - b) Der Verein ermöglicht Kindern und Jugendlichen den Pferdesport als Breitensport und unterstützt den Leistungssport Voltigieren in den verschiedenen Disziplinen für Jugendliche und Erwachsene.
 - c) Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - d) Der Verein organisiert einen Voltigier-Übungsbetrieb, für seine Mitglieder, indem er geeignete Voltigierpferde und Ausbilder einsetzt sowie für deren Ausbildung Sorge trägt. Daneben können die Pferde an Reitbeteiligungen vergeben werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede ehrenhafte Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind volljährig.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitglieder sind im Rahmen der gestuften Mehrfachmitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder des Ländlichen Reitervereins Spandau e.V..

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (2) Jugendliche Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (in der Regel also durch ihre Eltern) vertreten. Die gesetzlichen Vertreter können das Stimm-

- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in das Redner, Antragsteller, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufgenommen werden. Dieses Ergebnisprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart(in),
 - dem/der Schriftführer(in) und
 - dem/der Sportwart(in).
 - b) Ferner haben Sitz im Vorstand:
 - der/die Chefausbilder(in).
- (2) Der erste Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2.
- (5) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Anfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen, die Registrierung und Verteilung ein- und ausgehender Post sowie die Verwaltung der vereins-eigenen Schriftstücke.

§ 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Bei Stimmrechtsübertragungen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder einer der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied sowie jeweils ein gesetzlicher Vertreter der jugendlichen Mitglieder. Ein Elternteil ordentlicher Mitglieder ist nur dann in den Vorstand wählbar, wenn sich das Mitglied nicht selbst zur Wahl stellt. Die Wahlen sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht). Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit findet eine zweite Stichwahl statt. Ergibt dieser zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

recht für ihre minderjährigen Kinder in der Mitgliederversammlung wahrnehmen, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragszahlung zur Nutzung des Vereins Eigentums berechtigt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem

Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beiträge sowie des Anspruches des Mitgliedes auf Rückzahlung gegebener Darlehen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme der Mitglieder eine Gebühr festsetzen.
- (2) Alle Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder, die am Übungsbetrieb teilnehmen, zahlen die in der Beitragsordnung festgesetzten monatlichen Beiträge.
- (4) Einstufungen in eine Gruppe mit niedrigeren Beiträgen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Es müssen jedoch nach der Antragstellung noch zwei Monate die Zahlungen in alter Höhe geleistet werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag nach Absatz 2 befreit.
- (6) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen

höchstens zehn Mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des zehnfachen Jahresbeitrages erhoben werden.

- (8) Alle Zahlungen sind im Voraus zu leisten. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise die Beitragszahlungen ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.